

VOLKSKAMMER  
der  
Deutschen Demokratischen Republik

Drucksache Nr. 229 a

10. Wahlperiode

Beschlußempfehlung

des  
Ausschusses für Ernährung, Land- und  
Forstwirtschaft

vom 13. September 1990

zum

A n t r a g

der Fraktionen der SPD, CDU/DA, PDS

vom 12. September 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

G e s e t z  
über Gruppenbetriebe in der Landwirtschaft

in der Fassung der Drucksache Nr. 229 mit den in der Anlage  
aufgeführten Änderungen.



Dr. Watzek  
Vorsitzender

Änderungen und Ergänzungen zur Drucksache Nr. 229 a

1. § 8 (1) Die Geschäfte werden von den Gesellschaftern gemeinschaftlich geführt. Die Gesellschafter entscheiden nach ihrer Zahl mit der Mehrheit der Stimmen. Im Gesellschaftsvertrag kann abweichend vereinbart werden, daß ein oder mehrere Gesellschafter die Geschäfte führen.
2. § 9 (2) ... zu bestimmende Arten ...
3. § 10 (2) ... Dem Gesellschafter stehen die Einlagen der Bürgen zu. ...
4. § 16 (2) 4. Ein Mitglied und sein Vertreter von den Landwirtschaftsverbänden
5. § 16 (3) Die Bestätigung der Anerkennungskommission erfolgt durch den zuständigen Minister des jeweiligen Landes.
6. § 17 (1) Die Regierungen der Länder ... Berlin ...
7. § 18 ist ersatzlos zu streichen.
8. § 19 wird § 18.
9. Das Gesetz tritt mit Beschlußfassung in Kraft.